



# Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 28

Schlieben, den 21. November 2018

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau	Seite 2
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko	Seite 3
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau	Seite 3
Bekanntmachung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019	Seite 4
Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen der Gemeinden des Amtes Schlieben am 26. Mai 2019	Seite 4
Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Mitglieder für die Wahlvorstände	Seite 8
Belehrung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG)	Seite 9
Stellenausschreibungen	Seite 9
Zahlungserinnerung für die 4. Rate Grundsteuern	Seite 10
Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben informiert zur Straßenreinigung und Verkehrssicherungspflicht	Seite 10
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 10
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 10
Bereitschaftsdienst	Seite 12
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 12
Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau	Seite 16

## Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

### Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremtzaue

**Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses  
des Amtes Schlieben vom 09.10.2018,  
an welcher der Amtsausschussvorsitzende und  
10 Amtsausschussmitglieder teilnahmen.**

**Beschluss Nr. 16.-10./2018**

**über die Abstimmung des Wahlvorganges zur Wahl der stellvertretenden Schiedsfrau des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Die Abstimmung zum Wahlvorgang zur Wahl der stellvertretenden Schiedsfrau für das Amt Schlieben ergab, die Wahl offen durchzuführen.

**Beschluss Nr. 17.-10./2018**

**zur Wahl der stellvertretenden Schiedsfrau des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Frau Lange wird als stellvertretende Schiedsfrau des Amtes Schlieben gewählt.

**Beschluss Nr. 18.-10./2018**

**zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreter für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beruft Herrn Polz als gemeinsamen Wahlleiter und als Stellvertreter Herrn Müller für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26.05.2019 in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben.

**Beschluss Nr. 19.-10./2018**

**zur Beantragung eines Klimaschutzmanagers für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Aufgabe der Beantragung von Fördermitteln für einen Klimaschutzmanager zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben auf das Amt Schlieben zu übertragen.

**Beschluss Nr. 20.-10./2018**

**zur Finanzierung von Mehrkosten für den Teilabriss Dorfgemeinschaftsraum und Ergänzungsneubau Feuerwehrgeräteshaus in Stechau**

**Beschluss Nr. 21.-10./2018**

**zur Vergabe des Auftrages für die Errichtung einer Ladeinfrastruktur für e-Mobilität im Gebiet des Amtes Schlieben**

**Beschluss Nr. 22.-10./2018**

**zur Errichtung einer kleinen Leitstelle für die Feuerwehr des Amtes Schlieben**

**Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 11.10.2018, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen.**

**Beschluss Nr. 21.-10./2018**

**zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 15.-08./2018 zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Aufhebung der Beschluss-Nr. 15.-08./2018 zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Hohenbucko.

**Beschluss Nr. 22.-10./2018**

**zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 in der Gemeinde Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Hohenbucko in 1 Wahlkreis eingeteilt wird.

**Beschluss Nr. 23.-10./2018**

**zur Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Flurstücks 20/9 der Flur 1 der Gemarkung Proßmarke**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Flurstücks 20/9 der Flur 1 der Gemarkung Proßmarke.

**Beschluss Nr. 24.-10./2018**

**zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko.

**Beschluss Nr. 25.-10./2018**

**über die Erklärung der Gemeinde Hohenbucko zur wolfsfreien Zone**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Erklärung der Gemeinde Hohenbucko zur wolfsfreien Zone.

**Beschluss Nr. 26.-10./2018**

**zur Aufgabenübertragung der Wasserlieferung an Nichtverbandsmitglieder auf den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Hohenbucko**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Hohenbucko, dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband die Aufgabe zu übertragen, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages zur besseren Auslastung der verbandseigenen Anlagen, Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, sofern dadurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird. Der Vertreter der Gemeinde Hohenbucko in der Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes wird angewiesen, für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Hohenbucko einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen.

**Beschluss Nr. 27.-10./2018**

**zur Aufgabenübertragung für die Beantragung eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen die Aufgabe der Beantragung von Fördermitteln für einen Klimaschutzmanager zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben auf das Amt Schlieben zu übertragen.

**Beschluss Nr. 28.-10./2018**

**zur Finanzierung des Eigenanteils für das Förderprogramm „Frei Räume 2018“**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko beschließen mehrheitlich die Finanzierung des Eigenanteils für das Förderprogramm „Frei Räume 2018“.

## **Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 24.10.2018, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen.**

### **Beschluss Nr. 28.-10./2018**

#### **zur Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau.

### **Beschluss Nr. 29.-10./2018**

#### **zur Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Übertragung der Aufgabe zur Berufung eines gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 auf den Amtsausschuss des Amtes Schlieben.

### **Beschluss Nr. 30.-10./2018**

#### **zur Bildung der Wahlkreise zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Kremitzau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen, dass das Wahlgebiet der Gemeinde Kremitzau in 1 Wahlkreis eingeteilt wird.

### **Beschluss Nr. 31.-10./2018**

#### **zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau.

### **Beschluss Nr. 32.-10./2018**

#### **zur Aufgabenübertragung für die Beantragung eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Aufgabe der Beantragung von Fördermitteln für einen Klimaschutzmanager zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben auf das Amt Schlieben zu übertragen.

### **Beschluss Nr. 33.-10./2018**

#### **zur Aufgabenübertragung der Wasserlieferung an Nichtverbandsmitglieder auf den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband für das Versorgungsgebiet Polzen**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen für das Versorgungsgebiet Polzen, dem Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband die Aufgabe zu übertragen, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages zur besseren Auslastung der verbandseigenen Anlagen, Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, sofern dadurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird. Der Vertreter der Gemeinde Kremitzau in der Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes wird angewiesen, für das Versorgungsgebiet Polzen einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung zuzustimmen.

### **Beschluss Nr. 34.-10./2018**

#### **über die Erklärung der Gemeinde Kremitzau zur wolfsfreien bzw. wolfsregulierten Zone**

**Beschluss:** Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Erklärung der Gemeinde Kremitzau zur wolfsfreien bzw. wolfsregulierten Zone.

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 11.10.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 05. Februar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 2 vom 20. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) erhält folgende Neufassung:  
(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung). Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalles dieses erfordern.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 6 S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids im Sinne des § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbucko, den 11.10.2018

*Polz*

*Amtsdirktor*

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 24.10.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau vom 17. Februar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 2 vom 20. Februar 2009, sowie die 1. Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau vom 18.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 1 vom 17. Januar 2018, wird wie folgt geändert:

§ 4 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) erhält folgende Neufassung:  
(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung). Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalles dieses erfordern.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(5) Abweichend von § 15 Abs. 6 S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids im Sinne des § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kremitzau, den 24.10.2018

Polz

Amtsdirektor

## Bekanntmachung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gemäß § 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 9. Oktober 2018 anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019, Herrn Andreas Polz zum Wahlleiter des Amtes Schlieben und Herrn Andy Müller zum stellvertretenden Wahlleiter berufen hat.

Claus

Amtsausschussvorsitzender

## Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen der Gemeinden des Amtes Schlieben am 26. Mai 2019

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Laut der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der
  - Stadt Schlieben
  - Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
  - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile
    - Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain, Werchau
    - Hillmersdorf, Naundorf, Stechau
    - Hohenbucko, Proßmarke
    - Kolochau, Malitschkendorf, Polzen
    - Freileben, Körba, Lebusa

am **Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der
  - Stadt Schlieben
  - Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau sowie Lebusa
  - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile
    - Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain, Werchau
    - Hillmersdorf, Naundorf, Stechau
    - Hohenbucko, Proßmarke
    - Kolochau, Malitschkendorf, Polzen
    - Freileben, Körba, Lebusa

am **Sonntag, dem 16. Juni 2019** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und zu den Gemeindevertretungen der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa

##### 1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten/Gemeindevertreter

Stadt Schlieben	12 Vertreter
Gemeinde Fichtwald	8 Vertreter
Gemeinde Hohenbucko	8 Vertreter
Gemeinde Kremitzau	10 Vertreter
Gemeinde Lebusa	8 Vertreter

##### 2. Wahlkreise

Folgende Wahlkreise werden gebildet:	
Stadt Schlieben	1 Wahlkreis
Gemeinde Fichtwald	1 Wahlkreis
Gemeinde Hohenbucko	1 Wahlkreis
Gemeinde Kremitzau	1 Wahlkreis
Gemeinde Lebusa	1 Wahlkreis

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis

zum

**Donnerstag, dem 21. März 2019, 12:00 Uhr,**  
bei dem

**Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben**

Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben

**schriftlich** eingereicht werden.

4. Besondere **Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, dem 21. März 2019, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der bzw. die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** (eine Liste für den Wahlkreis) einreichen. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können ebenfalls **einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen.

## 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

## 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf nur eine Höchstanzahl an Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstanzahl der Bewerberinnen und Bewerber beträgt:

Stadt Schlieben	18 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeinde Fichtwald	12 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeinde Hohenbucko	12 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeinde Kremitzau	15 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeinde Lebusa	12 Bewerberinnen und Bewerber.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten.

Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein

Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.  
Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
  - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.  
**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. Unterstützungsunterschriften
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung durch mindestens eine Stadtverordnete/Gemeindevertreterin oder einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung durch mindestens eine Stadtverordnete/Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Stadtverordneten/Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster oder in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung antritt, von dem Erfordernis von

- Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.
- 9.2 Wichtige Hinweise**
- 9.2.1** Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen. Die Anzahl der beizufügenden Unterstützungsunterschriften beträgt für die
- |                     |   |                               |
|---------------------|---|-------------------------------|
| Stadt Schlieben     | 5 | Unterstützungsunterschriften  |
| Gemeinde Fichtwald  | 3 | Unterstützungsunterschriften  |
| Gemeinde Hohenbucko | 3 | Unterstützungsunterschriften  |
| Gemeinde Kremitzau  | 5 | Unterstützungsunterschriften  |
| Gemeinde Lebusa     | 5 | Unterstützungsunterschriften. |
- 9.2.2** Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 20. März 2019, 16:00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde, Amt Schlieben, Bürgerbüro (Raum 119)**, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Amt Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben) spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 20. März 2019, 16:00 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3** Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Amt Schlieben, Stabsabteilung (Raum 206)**, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4** Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5** Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6** **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7** Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8** Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9** Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10** Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlages) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
- 10. Mängelbeseitigung**
- Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
- 11. Zulassung der Wahlvorschläge**
- Der Wahlausschuss beschließt am 22. März 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- B.** Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Schlieben und der Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa
- Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gelten für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen.

Stadt Schlieben	24	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Fichtwald	16	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Hohenbucko	16	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Kremitzau	20	Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Lebusa	16	Unterstützungsunterschriften

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

**C. Wahl der Ortsvorsteherinnen oder der Ortsvorsteher für die Ortsteile der Stadt Schlieben: Frankenhain, Jagsal, Oelsig, Schlieben, Wehrhain und Werchau; für die Ortsteile der Gemeinde Fichtwald: Hillmersdorf, Naundorf, Stechau; für die Ortsteile der Gemeinde Hohenbucko: Hohenbucko und Proßmarke; für die Ortsteile der Gemeinde Kremitzau: Kolochau, Malitschkendorf und Polzen und für die Ortsteile der Gemeinde Lebusa: Freileben, Körba und Lebusa**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile, das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der jeweiligen Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder

den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherinnen oder des Ortsvorstehers der Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der in dem jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Schlieben wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers für die Wahl des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin, die nicht von dem Erfordernis von Unterschriften befreit ist, ist die nachfolgend genannte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizufügen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

**Stadt Schlieben:**

Ortsteil		
Frankenhain	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Jagsal	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Oelsig	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Wehrhain	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Werchau	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Schlieben	6	Unterstützungsunterschriften

**Gemeinde Fichtwald:**

Ortsteil		
Hillmersdorf	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Naundorf	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Stechau	6	Unterstützungsunterschriften

**Gemeinde Hohenbucko:**

Ortsteil		
Proßmarke	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Hohenbucko	6	Unterstützungsunterschriften

**Gemeinde Kremitzau:**

Ortsteil		
Malitschkendorf	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Polzen	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Kolochau	6	Unterstützungsunterschriften

**Gemeinde Lebusa:**

Ortsteil Freileben	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Körba	keine	Unterstützungsunterschriften
Ortsteil Lebusa	keine	Unterstützungsunterschriften

**III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Schlieben, den 21.11.2018

Polz

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben

**Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und Mitglieder für die Wahlvorstände**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten

tigten Personen des Wahlgebietes. Da auch für die Bildung der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen berücksichtigt werden sollen, gilt die Aufforderung gleichzeitig für die Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände. Informationen über Anzahl und Grenzen der Wahlbezirke erhalten Sie auf Anfrage in der Stabsabteilung des Amtes Schlieben (Tel.: 035361 356-12).

Die Wahlvorstände sind neben den Kommunalwahlen (Wahlen des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers) gleichzeitig für die Europawahl zuständig, welche am gleichen Tage stattfindet. Ich fordere die im Amt Schlieben vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum

**14. Februar 2019**

wahlberechtigte Personen des Amtes Schlieben als Beisitzer des Wahlausschusses und Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen. Die Vorschläge sind an den Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Stadt Schlieben zu richten.

Bitte beachten Sie, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan für die Kommunalwahlen tätig sein darf. Zudem dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge keine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Wahlorgan ausüben (vgl. § 92 Abs. 4 BbgKWahlG).

Weiterhin weise ich darauf hin, dass gemäß § 92 Abs. 1 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Ehrenamtes in einem Wahlvorstand verpflichtet ist. Die Übernahme des Ehrenamtes darf lediglich aus den in § 92 Abs. 5 BbgKWahlG dargestellten Gründen abgelehnt werden.

Zudem ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben nach § 92 Abs. 6 BbgKWahlG das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben eingelegt werden.

Die aufgenommenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchte ich Sie gern auf die Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de) verweisen.

Schlieben, 21.11.2018

Polz

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Schlieben

## **Belehrung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen

dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Es besteht die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann im Amt Schlieben, Bürgerbüro (Raum 119), Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck und unter strikter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Bezüglich Ihrer Rechte möchte ich Sie gern auf die Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de) verweisen.

Schlieben, 21.11.2018

Bürgerbüro

Amt Schlieben

## **Stellenausschreibung**

Für die Kindertagesstätte in Hohenbucko wird zum 07.01.2019 ein

### **Erzieher (m/w/d)**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden gesucht. Die Einstellung erfolgt als Sachgrundbefristung in der Zeit vom 07.01.2019 - 20.05.2019.

Bei der Teilnahme am variablen Arbeitszeitmodell können durchschnittlich 30,0 bis 40,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit angeboten werden.

#### Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher
- Hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 0 - 12 Jahren
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein und Engagement
- Teamfähigkeit sowie hohe Sozial- und Kommunikationskompetenz

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Schriftliche Bewerbungen sind bis zum *04.12.2018, 12:00 Uhr* mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen zu richten an das

*Amt Schlieben, Amtsdirektor,*

*Herrn Andreas Polz,*

*Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben*

*oder per E-Mail an [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de).*

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

## **Stellenausschreibung**

Das Amt Schlieben sucht ab 01.01.2019 einen

### **Erzieher (m/w/d)**

für Springertätigkeit, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden. Die Stelle ist unbefristet. Das Einsatzgebiet kann zwischen den Gemeinden des Amtes Schlieben variieren.

Bei der Teilnahme am variablen Arbeitszeitmodell können durchschnittlich 30,0 bis 40,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit angeboten werden.

#### Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher
- Hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 0 - 12 Jahren
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein und Engagement
- Teamfähigkeit sowie hohe Sozial- und Kommunikationskompetenz

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum *04.12.2018, 12:00 Uhr* mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen zu richten an das

*Amt Schlieben, Amtsdirektor,  
Herrn Andreas Polz,  
Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben  
oder per E-Mail an [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de).*

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

## Die Kämmerei informiert

### Zahlungserinnerung für die 4. Rate Grundsteuern

Alle Steuerpflichtigen, die **keine** Einzugsermächtigung zur Abbuchung ihrer Grundsteuern erteilt haben, möchten wir hiermit an die Zahlung der 4. Rate erinnern.

**Der Zahlungstermin ist der 15.11.2018.**

Säumige Zahler weisen wir erneut daraufhin, dass für die rückständigen Beträge Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen. Mit der Nutzung des Bankeinzugsverfahrens ersparen Sie sich die Terminüberwachung und zusätzliche Kosten.

## Das Ordnungsamt des Amtes Schlieben informiert zur Straßenreinigung und Verkehrssicherungspflicht

Im Ordnungsamt des Amtes Schlieben gehen immer wieder Beschwerden über die ungenügende Reinigung der Gehwege, Straßen, Randstreifen usw. (Verkehrsflächen) ein. Deshalb weisen wir alle Anlieger von Straßen und Wegen nochmals darauf hin, dass sie nach § 3 der Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde des Amtes Schlieben verpflichtet sind, die sich vor ihrer Liegenschaft befindlichen Wege und Randstreifen zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Fahrbahn und den Rinnstein. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Kehrlicht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Reinigungsarbeiten sachgerecht zu beseitigen.

Anlieger von Grünanlagen, Anpflanzungen und Rabatten haben deren sachgerechte Pflege zu gewährleisten. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass immer mehr Grundstückseigentümer ihre Pflicht vernachlässigen, Bäume, Sträucher, Hecken und Büsche, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, zurückzuschneiden. In den Straßenbereich oder auf den Gehweg ragender Bewuchs beeinträchtigt die Sichtverhältnisse im Straßenverkehr und behindert das Gehen auf dem Gehweg. Es ergeht der dringende Hinweis an alle Grundstückseigentümer, regelmäßig den Bewuchs der Grundstücke so zu verschneiden, dass Behinderungen für den Fußgänger und eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.

*Ordnungsamt*

## Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung.  
Wir bitten um Beachtung!

*Bürgerbüro*

## Immobilien

### Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

#### **Stadt Schlieben:**

*OT Stadt Schlieben*

#### **Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 – 22

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, drei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m<sup>2</sup>. Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Die nicht vermietete 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

gültig bis: 22.09.2018

Energieendbedarf: 113 kWh (m<sup>2</sup> a)

Befeuerungsart: Öl

**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

#### **Ernst-Thälmann-Straße 23 – 26**

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 26

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, zur Zeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m<sup>2</sup>.

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

gültig bis: 17.09.2024

Endenergiebedarf: 119 kWh/(m<sup>2</sup> a)

Befeuerungsart: Öl

Energieeffizienzklasse: D

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 25

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis

gültig bis: 14.10.2024

Endenergiebedarf: 94 kWh/(m<sup>2</sup> a)

Befeuerungsart: Öl

Energieeffizienzklasse: C

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 24

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 17.09.2024  
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: C

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 23

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>.

Energie  
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis  
gültig bis: 17.09.2024  
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
Befeuerungsart: Öl  
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrokenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

#### Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 m<sup>2</sup>, teilweise erschlossen

1 Gartengrundstück mit einer Größe von 881 m<sup>2</sup>, gelegen am Ortsrand von Schlieben, Wasseranschluss ist vorhanden.

#### **Gemeinde Lebusa:**

##### **OT Körba**

8 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung  
durchschnittliche Größe: 250 m<sup>2</sup>  
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben, und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben. Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 17.12.2018, 15.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben  
Herzberger Straße 07  
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen, Sachbearbeiterin Liegenschaften  
Tel.: 035361 356-20

## Öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung

Die Stadt Schlieben schreibt nachfolgende Teilfläche zur Verpachtung aus:

Ausschreibungsdetails:

Landkreis:	Elbe-Elster
Stadt:	Schlieben
Gemarkung:	Wehrhain
Flur:	1
Flurstück:	71
Flurstücksgröße:	Teilfläche von 500 qm
BWZ:	27

Bei dem Grundstück handelt es sich um Ackerfläche im Außenbereich auf der Betongroßplatten gelagert sind. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück ein Sattelaufleger. Die vorbezeichneten Gegenstände befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Schlieben.

Dem zukünftigen Pächter obliegt die Beräumung der Ausschreibungsfläche.

Eine weitere Teilfläche des Flurstücks 71 ist bereits langfristig verpachtet. Die erforderliche Zuwegung dorthin ist bei Bedarf zu gewährleisten.

Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Pachtvertrages leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Die Verpachtung erfolgt vorbehaltlich eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Schlieben.

Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen und behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angabe von Gründen aufzuheben.

Für den Inhalt oder die Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Stadt Schlieben ausgeschlossen.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach den Verdingungsordnungen VOB und VOL.

Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsmäßig elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt, jedoch nicht extern weitergegeben werden. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wüstenhagen unter der Rufnummer 035361 / 35620 zur Verfügung.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote, inklusive der Kopie eines gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland, in einem geschlossenen Umschlag beim:

Amt Schlieben

Herzberger Straße 07

04936 Stadt Schlieben

mit der Aufschrift „Fläche Wehrhain“

bis zum **17.12.2018 - 15.00 Uhr**

einzureichen.

## Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Schlieben, Markt 6  
**Lagebeschreibung:** Stadtmitte (Markt)  
**Objekt:** Wohnhaus, 5 WE  
zz. 4 WE vermietet

**Zu vermieten:** eine 1-Raum-Wohnung, 23,71 qm, EG  
**Ausstattung:** Bad/ WC  
Kombiküche  
Ölheizung/Warmwasser

Energie  
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis  
Gültig bis: 28.08.2028  
Energiebedarf: 173 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
- Wohnberechtigungsschein nach § 5 erforderlich

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Schlieben  
Bahnhofstraße 14

Lagebeschreibung: nördliches Randgebiet von Schlieben  
 Objekt: Wohnhaus, 4 WE  
 zz. 3 WE vermietet  
 Zu vermieten: eine 2-Raum-Wohnung, 39,6 qm, OG re  
 Ausstattung: Bad/WC  
 Ölheizung/Warmwasser  
 Energie  
 Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis  
 Gültig bis: 28.08.2028  
 Energiebedarf: 199 kWh/(m<sup>2</sup> a)  
 Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623.

abschluss zum 31.12.2017 beschlossen. Der unter Punkt 7 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schlieben, den 10.10.2018

gez. *Harald Kutscher*  
 stellvertretender Verbandsvorsteher

## Wirtschaftsplan Bereich Trinkwasser Wasserverband Schlieben

### Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

#### Bereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.02.2018, sowie Beitrittsbeschluss vom 09.10.2018 den Wirtschaftsplan Bereich Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	222,3 T€
die Aufwendungen	207,3 T€
der Jahresgewinn	14,9 T€
der Jahresverlust	0,0 T€
1.2 im Finanzplan	
Mittelzu-/abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	62,8 T€
Mittelzu-/abfluss aus der Investitionstätigkeit	- 60,5 T€
Mittelzu-/abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 14,6 T€
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,0 T€
davon	
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,0 T€
für Zwecke der Umschuldung	0,0 T€
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0 T€
2.3 die Verbandsumlage auf	0,0 T€
Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
a) Stadt Schlieben	0,0 T€
b) Gemeinde Kremtzaue	0,0 T€

Schlieben, den 10.10.2018

gez. *Polz*  
 Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan Trinkwasser 2018 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster zur Prüfung übergeben und enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 23.05.2018 (Az.: 30/15.52.01.01/2018-ho) mit Einschränkungen erteilt, der Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung erfolgte am 09.10.2018.

Schlieben, den 10.10.2018

gez. *Polz*  
 Verbandsvorsteher

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt nach Bekanntgabe zusammen mit dem Wirtschaftsplan Trinkwasser 2018 des Wasserverbandes Schlieben (WVS) im Büro der Verwaltung des WVS, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

## Bereitschaftsdienst

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönevalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönevalde ist unter der zentralen Rufnummer  
**116 117**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
 Mittwoch und Freitag von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr  
 Samstag und Sonntag von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 des Wasserverbandes Schlieben

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 09.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss-Nr.: 09.-10./2018

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben stellt den geprüften Jahresabschluss 2017 fest und beschließt den Jahresgewinn gem. § 11 Abs. 6 EigV zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben über den geprüften Jahresabschluss 2017 wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2017 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.  
 Schlieben, den 10.10.2018

gez. *Andreas Polz*  
 Verbandsvorsteher

### Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 09.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

#### Beschluss-Nr.: 10.-10./2018

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat die Entlastung des Verbandsvorstehers zum geprüften Jahres-

## Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser Wasserverband Schlieben

### Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

#### Bereich Schmutzwasser

Aufgrund des § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Versammlungsversammlung durch Beschluss vom 13.02.2018, sowie Beitrittsbeschluss vom 09.10.2018 den Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	554,4 T€
die Aufwendungen	538,2 T€
der Jahresgewinn	16,2 T€
der Jahresverlust	0,0 T€
1.2 im Finanzplan	
Mittelzu-/abfluss aus laufender	
Geschäftstätigkeit	207,9 T€
Mittelzu-/abfluss aus der Investitionstätigkeit	- 129,9 T€
Mittelzu-/abfluss aus der	
Finanzierungstätigkeit	- 9,2 T€
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	20,0 T€
davon	
für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen	20,0 T€
für Zwecke der Umschuldung	0,0 T€
2.2 der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	210,0 T€
2.3 die Verbandsumlage auf	0,0 T€
Nach § 19 Abs. 2 Satz 1GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
a) Stadt Schlieben	0,0 T€
b) Gemeinde Kremitzau	0,0 T€
Schlieben, den 10.10.2018	

gez. Polz

Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan Schmutzwasser 2018 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster zur Prüfung übergeben und enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Die Kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 23.05.2018 (Az.: 30/15.52.01.01/2018-ho) mit Einschränkungen erteilt, der Beitrittsbeschluss der Versammlungsversammlung erfolgte am 09.10.2018.

Schlieben, den 10.10.2018

gez. Polz

Verbandsvorsteher

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und liegt nach Bekanntgabe zusammen mit dem Wirtschaftsplan Schmutzwasser 2018 des Wasserverbandes Schlieben (WVS) im Büro der Verwaltung des WVS, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

## Informationen des Wasserverbandes Schlieben

### Ablesung Wasserzähler 2018

Werte Kunden, der Betriebsführer des Wasserverbandes, die OEWA Wasser und Abwasser GmbH, wird vom 27.11.18 bis zum 30.12.18 die Wasserzähler ablesen.

Diese Ablesung werden die Schliebener Mitarbeiter der OEWA GmbH wie folgt durchführen.

27.11. - 29.11.2018	Kolochau
29.11. - 30.11.2018	Krassig
03.12. - 07.12.2018	Jagsal, Malitschkendorf, Oelsig
10.12. - 12.12.2018	Wehrhain, Frankenhain
12.12. - 28.12.2018	Schlieben

Polz

Verbandsvorsteher

## Landesbetrieb Straßenwesen informiert!!!

### Verkehrssicherungspflicht von Bäumen an öffentlichen Straßen

Im Zuge unserer Baumkontrollen im Elbe-Elster Kreis an Bundes- und Landesstraßen, haben wir festgestellt, dass auf Nachbar- und Waldgrundstücken viele Gefahrenbäume vorhanden sind.

Schwerpunktstrecken sind:

- L69 Osteroda – Oelsig
- L702 Dübrichen – Werenzhain
- L704 Kolochau – Krassig
- L704 Freileben – Lebusa
- B87 Hohenbucko – Ri. Luckau
- B101 Herzberg – Bahnsdorf

Wald- und Randbäume unterliegen nicht der Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt, gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Er hat für den verkehrssicheren Zustand des Baumbestandes zu sorgen und ist verpflichtet Schäden durch Bäume an Personen und Sachen zu verhindern.

Daher weisen wir darauf hin, dass der Eigentümer, der seine Verkehrssicherung verletzt, dem Verletzten bzw. Geschädigten den Schaden ersetzen muss.

Für weitere Fragen steht Ihnen gern Herr Contes von Straßenmeisterei Herzberg zur Verfügung. Tel. unter 03535 248255.

## Bauabgangsstatistik 2018

### Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer **bis zum 08.03.2019** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



## Freie Förderplätze für Brandenburg – Azubis suchen wieder Webseitenprojekte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Förderverein für regionale Entwicklung e. V. setzt sich mit seinen Azubi-Projekten für die praxisnahe Ausbildung von Berufsschülern und Studenten ein. Dank dieser Initiative können Azubis aus den Bereichen Büromanagement, Mediengestaltung und Programmierung ihr in der Berufsschule erworbenes Wissen im Rahmen der Webseitengestaltung für Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen praktisch anwenden.

Neue Teilnehmer am **Förderprogramm „Brandenburg vernetzt“** ermöglichen den Azubis an abwechslungsreichen Webseitenprojekten tätig zu werden und mit den Projektpartnern gemeinsam einen neuen, modernen Internetauftritt zu entwickeln, der anschließend eigenständig – ohne Programmiererkenntnisse – gepflegt werden kann. **Die Erstellung der Webseiten ist für die Projektpartner dabei kostenfrei.** Lediglich die Kosten für die Webadresse und den Speicherplatz sind selbst zu tragen.

Schon bei der Erstellung der Webseite werden **die geltenden Datenschutzrichtlinien berücksichtigt und umgesetzt**, beispielsweise mithilfe einer Beispiel-Datenschutzerklärung, die auf Wunsch verwendet werden kann. Das Redaktionssystem, mit dem die Projektpartner ihre Seite selbstständig aktualisieren können, bietet darüber hinaus alle Voraussetzungen für einen **barrierefreien Internetauftritt.** Beim Design wird sich maßgeblich an den Vorstellungen und Wünschen der Projektpartner orientiert. Der **kostenfreie telefonische Support** des Fördervereins, an den sich die Projektpartner auch nach Abschluss des Projektes bei Fragen und Problemen wenden können, ist **bis mindestens 2025** gesichert.

Ermöglichen Sie den Azubis, Berufserfahrung zu sammeln, indem Sie dieses Anschreiben in Ihrem Amtsblatt veröffentlichen oder es an Vereine, öffentliche Einrichtungen und kleinere Unternehmen in Ihrer Kommune weiterleiten. Bei Fragen rufen Sie uns gerne unter der Telefonnummer 0331 55047471 an oder schicken eine E-Mail an [info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Förderverein für regionale Entwicklung e. V.

## Nachfolgend einige Beispiele für Webseitenprojekte in Brandenburg:

Amt Altdöbern [www.amt-altdoebern.de](http://www.amt-altdoebern.de)  
 Tourist-Information Gemeinde Grünhagen (Mark) [www.tourismus-gruenheide.de](http://www.tourismus-gruenheide.de)  
 Stadt Premnitz [www.premnitz.de](http://www.premnitz.de)  
 GA Göritzer Agrar GmbH [www.die-spreewaldbauern.de](http://www.die-spreewaldbauern.de)  
 Atelier „trotzdem“ [www.atelier-trotzdem.de](http://www.atelier-trotzdem.de)  
 Förderverein der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Märkisch-Oderland e.V. [www.foerderverein-oeffentliche-bibliotheken.de](http://www.foerderverein-oeffentliche-bibliotheken.de)

Weitere Webseitenprojekte finden Sie unter: [www.azubi-projekte.de/brandenburg](http://www.azubi-projekte.de/brandenburg)

## Das Förderprogramm im Überblick:

- Sie **unterstützen Azubis**, praktische Berufserfahrung zu sammeln
- Betreuung der Azubis durch **IHK-geprüfte Ausbilder**
- **kostenfreie Erstellung einer nach Ihren Vorstellungen konzipierten Webseite**
- Berücksichtigung und **Umsetzung der geltenden Datenschutzrichtlinien**
- **Musterseite zur Vorschau**
- **eigenständiges Aktualisieren der Webseite** - ohne Programmiererkenntnisse
- **bis mindestens 2025 telefonischer Support bei Fragen und Problemen**
- bei Bedarf **kostenfreier passwortgeschützter Bereich** für interne Dokumente o.ä.

## Das sagen unsere Projektpartner:

*„Wir möchten uns an dieser Stelle herzlich für die sehr gute Unterstützung bei der Modernisierung der Homepage [www.bioenergiecoach.de](http://www.bioenergiecoach.de) bedanken. Insbesondere war es außerordentlich hilfreich, persönliche Ansprechpartner zu haben, die uns mit ihrer Kompetenz geholfen haben, den einen oder anderen Gedanken hinsichtlich der Gestaltung klären zu können. Gern empfehlen wir den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. weiter.“*

Frau Spangenberg, Bioenergiecoach-Coach Brandenburg e. V. ([www.bioenergiecoach.de](http://www.bioenergiecoach.de))

*„Im Rahmen einer dringend benötigten Überarbeitung unserer Inhalte auf der Homepage des URANIA-Planetariums beauftragten wir den Förderverein für regionale Entwicklung e.V. mit der Neugestaltung der Seite. Mit der Arbeitsweise der beauftragten Auszubildenden waren wir stets und in jeder Hinsicht voll und ganz zufrieden. Von uns angeregte Änderungen am vorgeschlagenen Design wurden zügig und professionell umgesetzt. Durch die Arbeit des Fördervereins besitzen wir nun einen Internetauftritt, der mit klarer Struktur und modernem Design unsere Besucher deutlich schneller als zuvor alle relevanten Informationen zu unserer Einrichtung liefert. Wir danken für die zuverlässige Zusammenarbeit.“*

Simon Plate, Leiter des URANIA-Planetariums Potsdam ([www.urania-planetarium.de](http://www.urania-planetarium.de))

**Weitere Informationen und Referenzen sowie Stimmen unserer zufriedenen Projektpartner finden Sie unter [www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)**

Förderverein für regionale Entwicklung e. V. Azubi-Projekte  
 Am Bürohochhaus 2-4 Ansprechpartner: Max Stöher  
 14478 Potsdam Telefon: 0331 55047471

Fax: 0331 55047401  
[info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de)  
[www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)



Förderverein für regionale  
 Entwicklung e. V.

Adresse  
 Am Bürohochhaus 2-4  
 14478 Potsdam

Kontakt  
 Telefon: 0331 55047471  
 Fax: 0331 55047401

[info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de)  
[www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)

Spendenkonto  
 Förderverein für regionale  
 Entwicklung e.V.

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
 IBAN: DE44 1605 0000 3517 0084 00  
 BIC: WELADED1PMB

Vereinsregister  
 Amtsgericht Potsdam VR 7064 P



**Interessenbekundung**

Bei Interesse an dem Förderprogramm und einer Webseitenerstellung, schicken Sie uns eine kurze Projektbeschreibung mit Ihren Daten per Fax an 0331 550 474 01 oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung und besprechen den weiteren Ablauf.

Interessent/Einrichtung: ..... Ansprechpartner: .....

Adresse: .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: ..... Homepage (wenn vorhanden): .....

Projektbeschreibung: .....

**Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Mehr Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, Ihren Rechten und Widerspruchsmöglichkeiten finden Sie unter:**  
<https://www.foerderverein-regionale-entwicklung.de/datenschutz/information/>

**Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte findet nicht statt.**

**Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de)**

Förderverein für regionale Entwicklung e. V.  
 Am Bürohochhaus 2-4  
 14478 Potsdam  
 Azubi-Projekte  
 Ansprechpartner: Max Stöher  
 Telefon: 0331.55047471  
 Fax: 0331.55047401  
 info@azubi-projekte.de  
 www.azubi-projekte.de

**Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg**

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Jugend und Schule, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als **Bezirkssozialarbeiter/-in** zunächst befristet für 1 Jahr zu besetzen. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe S 14 TVöD-SuE/VKA vergütet. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

**Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg**

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Jugend und Schule, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als **Bezirkssozialarbeiter/-in** zu besetzen. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe S 14 TVöD-SuE/ VKA vergütet. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

**Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg**

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Kommunalaufsicht, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als **Sachbearbeiter/-in allgemeine Kommunalaufsicht/Finanzaufsicht und Wahlen** zunächst befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Stelle ist – vorbehaltlich der endgültigen Eingruppierung – mit Entgeltgruppe 9a TVöD/ VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

**Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg**

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Jugend und Schule, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als **Sachbearbeiter/-in Vormund** zunächst befristet für 1 Jahr zu besetzen. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe 9c TVöD/ VKA vergütet. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen sind unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) (Stellenausschreibungen) verfügbar.

## Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. 1 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über die Benutzung der Trauerhallen gilt für die im Gebiet der Gemeinde Kremitzau in seinen Ortsteilen Polzen, Malitschkendorf und Kolochau gelegenen und sich im Eigentum der Gemeinde Kremitzau befindlichen Trauerhallen.

### § 2 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung sowie der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis des Eigentümers betreten werden.

(2) Die Aufsicht über die Trauerhallen und ihre Verwaltung obliegt der Gemeinde Kremitzau, diese vertreten durch das Amt Schlieben.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 3 Verhalten in der Trauerhalle

(1) Jeder hat sich in der Trauerhalle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Eigentümers ist Folge zu leisten.

(2) Für die Ordnung und Sauberkeit sorgen die jeweiligen Benutzer der Trauerhalle.

### § 4 Gebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

### § 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer:

- die Benutzung der Trauerhalle beantragt hat oder
- die Bestattungspflicht inne hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen beigebracht werden.

### § 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Trauerhalle.

(2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 7 Gebührensätze

Benutzung der Trauerhalle 60,00 €

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Gebote und Verbote dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 € bis 1.000 € geahndet werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Trauerhallen der Gemeinde Kremitzau vom 24.09.2015 außer Kraft.

Kremitzau, den 24.10.2018

Claus  
Bürgermeister

Polz  
Amtdirektor

#### Impressum

##### Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de), E-Mail: [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de)
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.